

BVGer C-6999/2008 vom 18. Januar 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-6999_2008

FR: TAF C-6999/2008 du 18 janvier 2010

IT: TAF C-6999/2008 del 18 gennaio 2010

Regeste

Invalidenversicherung (IV)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 69 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) sowie Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der IVSTA. Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor.

E. 1.2

Nach Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt. Indes findet das VwVG aufgrund von Art. 3 Bst. dbis VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) anwendbar ist. Nach Art. 2 des ATSG sind die Bestimmungen des ATSG anwendbar, soweit die einzelnen Sozialversicherungsgesetze des Bundes dies vorsehen. Nach Art. 1 Abs. 1 IVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die Invalidenversicherung (Art. 1a-26bis und 28-70) anwendbar, soweit das IVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen; sie ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Anfechtung (Art. 59 ATSG; vgl. auch Art. 48 Abs. 1 VwVG). Sie ist daher zur Beschwerde legitimiert.

E. 1.4

Da die Beschwerde im Übrigen frist- und formgerecht eingereicht und der Kostenvorschuss fristgerecht geleistet wurde, ist auf die Beschwerde einzutreten (Art. 38 Abs. 4 und 60 ATSG sowie Art. 52 und 63 Abs. 4 VwVG).

E. 2.1

Die in Sri Lanka lebende Beschwerdeführerin ist Schweizer Staatsbürgerin (vgl. IV/1), und ein Sozialversicherungsabkommen mit Sri Lanka besteht nicht, weshalb sich die Ausgestaltung des Verfahrens sowie die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen der schweizerischen Invalidenrente nach der schweizerischen Rechtsordnung richtet (vgl. Art. 6 Abs. 1 IVG).

E. 2.2

In materiellrechtlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben, wobei nach ständiger Praxis auf den im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Verwaltungsaktes eingetretenen Sachverhalt abgestellt wird (BGE 130 V 329, BGE 129 V 1 E. 1.2 mit Hinweisen). Ein allfälliger Leistungsanspruch ist für die Zeit vor einem Rechtswechsel aufgrund der bisherigen und ab diesem Zeitpunkt nach den neuen Normen zu prüfen (pro rata temporis; vgl. BGE 130 V 445). Vorliegend wird der Rentenanspruch ab dem 1. Januar 2008 nach den Normen der zu diesem Zeitpunkt in Kraft getretenen 5. IV-Revision beurteilt. Für die Zeit davor finden die vormaligen Normen Anwendung.

E. 3.1

Die Beschwerdeführenden können im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die Verletzung von Bundesrecht unter Einschluss des Missbrauchs oder der Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit des Entscheids rügen (Art. 49 VwVG).

E. 3.2

Der Sozialversicherungsprozess ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Danach hat das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen. Dieser Grundsatz gilt indessen nicht unbeschränkt; er findet sein Korrelat insbesondere in den Mitwirkungspflichten der Parteien (BGE 125 V 193 E. 2, BGE 122 V 157 E. 1a, je m.w.H.).

E. 3.3

Im Sozialversicherungsprozess hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen (vgl. BGE 126 V 353 E. 5b, 125 V 193 E. 2, je mit Hinweisen).

E. 3.4

Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es dabei, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist. Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 256 E. 4 mit Hinweisen).

E. 3.5

Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Expertinnen und Experten begründet sind. Bestehen Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der ärztlichen Feststellungen, sind ergänzende Abklärungen vorzunehmen. Dabei hat das Sozialversicherungsgericht grundsätzlich die Wahl, ob es die Sache zur weiteren Beweiserhebung an die verfügende

Instanz zurückweisen oder die erforderlichen Instruktionen - insbesondere durch Anordnung eines Gerichtsgutachtens - selber vornehmen will (BGE 125 V 351 E. 3a, BGE 122 V 157 E. 1C, m.w.H.).

E. 4.1

Im vorliegenden Verfahren ist streitig und vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob die IVSTA zu Recht die bisher ausgerichtete ganze Rente mit Wirkung ab 1. Dezember 2008 durch eine halbe Rente ersetzt hat.

E. 4.2

Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG).

E. 4.3

Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG, eingefügt am 1. Januar 2008).

E. 4.4

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG).

E. 4.5

Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen; Art. 16 ATSG).

E. 4.6

Gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG (ab 1. Januar 2008: Art. 28 Abs. 2 IVG) besteht bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70% Anspruch auf eine ganze Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60% Anspruch auf eine Dreiviertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% Anspruch auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% Anspruch auf eine Viertelsrente. Gemäss Art. 28 Abs. 1ter IVG (ab 1. Januar 2008: Art. 29 Abs. 4 IVG) werden Renten, die einem Invaliditätsgrad von weniger als 50 Prozent entsprechen, nur an Versicherte ausgerichtet, die ihren Wohnsitz und ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz haben. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung stellt der bisherige Art. 28 Abs. 1ter IVG (was auch für den neurechtlichen Art. 29 Abs. 4 IVG gelten muss) nicht eine blosse

Auszahlungsvorschrift, sondern eine besondere Anspruchsvoraussetzung dar (BGE 121 V 264 E. 6c).

E. 4.7

Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Bei einer Verbesserung der Erwerbsfähigkeit ist die anspruchsbeeinflussende Änderung für die Herabsetzung oder Aufhebung der Leistung von dem Zeitpunkt an zu berücksichtigen, in dem angenommen werden kann, dass sie voraussichtlich längere Zeit dauern wird. Sie ist in jedem Fall zu berücksichtigen, nachdem sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate andauert hat und voraussichtlich weiter andauern wird (Art. 88a Abs. 1 der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung [IVV, SR 831.201]). Die Herabsetzung der Renten erfolgt am ersten Tag des zweiten der Zustellung der Verfügung folgenden Monats an (Art. 88bis Abs. 2 Bst. a IVV; vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_763/2008 vom 19. Juni 2009 E. 7).

E. 4.8

Ein Revisionsgrund ergibt sich aus jeder wesentlichen Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die geeignet sind, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen (BGE 130 V 343 E. 3.5, m.w.H., SVR 2004 IV Nr. 5 S. 13 E. 2). Keine Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse bedeutet eine unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen unveränderten Sachverhalts (zum Beispiel eine andere Einschätzung der zumutbaren Arbeitsleistung, vgl. SVR 2004 IV 5, E. 3.3; 1996 IV Nr. 70 E. 3a).

E. 4.9

Zeitlicher Ausgangspunkt für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung bildet die letzte der versicherten Person eröffnete rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten einer Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustandes) beruht (BGE 133 V 108 E. 5.4 mit Hinweis auf BGE 130 V 71 E. 3.2.3). Diesem Ausgangszeitpunkt ist als aktuellem Referenzzeitpunkt gemäss sozialversicherungsrechtlichem Grundsatz der Sachverhalt im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung gegenüberzustellen (vgl. BGE 131 V 242 E. 2.1). Veränderungen des Gesundheitszustandes nach dem Erlass der angefochtenen Verfügung sowie daraus folgende Veränderungen der Erwerbsfähigkeit können nur Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung bilden (vgl. BGE 121 V 262 E. 1b mit Hinweisen).

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin verlangt die Aufhebung der Verfügung vom 13. Oktober 2008 und die weitere Ausrichtung einer ganzen Invalidenrente. Sie begründet dies im Wesentlichen damit, dass sie auf Grund ihres Gesundheitszustandes nicht arbeitsfähig sei.

E. 5.2

Der Beschluss der SVA Z. _____ vom 5. März 2004 (IV/22; vgl. oben B.a) ging von einem Invaliditätsgrad von 100% aus. Unter den damals vorliegenden medizinischen Unterlagen schlossen folgende auf eine Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit: die Berichte von Dr. G. _____ vom Externen Psychiatrischen Dienst des Kantons Z. _____ vom 26. September und 16. Dezember 2002, welche die attestierte künftige mehrwöchige bis

mehrmonatige Arbeitsunfähigkeit mit einem mittelschweren depressiven Zustand mit somatischem Syndrom (ICD-10 F32.11) begründeten (IV/7); der IV-Arztbericht von Dr. H. _____ (FMH Innere Medizin) vom 9. Februar 2003, welcher die attestierte Arbeitsunfähigkeit von 100% ab 17. Januar 2002 in der bisherigen und in anderen Berufen mit dem psychischen Zustand der Beschwerdeführerin begründete (IV/8); der Bericht von Dr. I. _____ (Psychoanalytiker) vom 4. Februar 2004, welcher die ab April 2002 attestierte vollständige Arbeitsunfähigkeit mit einer akuten affektiven Störung (ICD-10 F32.2) begründete (IV/17); der Verlaufsbericht von Dr. H. _____ vom 31. Juli 2003, welcher sich mit der psychischen Gesundheit der Beschwerdeführerin befasste, implizite die vollständige Arbeitsunfähigkeit bestätigte und festhielt, dass eine partielle Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit als kaufmännische Angestellte kaum vor Ende 2003 zu erwarten sei (IV/19). Als massgebend für die damalige Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und für den Schluss auf eine hundertprozentige Invalidität durch die SVA Z. _____ war somit der damalige psychische Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin.

E. 5.3

Die SVA Z. _____ teilte der Beschwerdeführerin am 17. März 2006 mit, dass ihr nach Durchführung einer Rentenrevision weiterhin eine ganze IV-Rente ausgerichtet werde (IV/36). Im Rahmen der medizinischen Sachverhaltsabklärungen wurden folgende Unterlagen zu den Akten genommen: ein Verlaufsbericht von Dr. H. _____ vom 9. Mai 2005, der zwar diverse neue körperliche Diagnosen anführte, aber gegenüber dem 31. Juli 2003 (Datum des vorherigen Berichts von Dr. H. _____, IV/19) von einer Verbesserung des Gesundheitszustandes ausging und die Arbeitsunfähigkeit hauptsächlich auf die bekannte psychische Erkrankung zurückführte, welche sich verbessert habe, weshalb ab 1. Mai 2005 für eine angepasste Verweisungstätigkeit - bei zusätzlichen Einschränkungen - eine Arbeitsfähigkeit von 20% gegeben sei (IV/30); ein Verlaufsbericht der Dres. I. _____ und J. _____ vom 17. Mai 2005, welche feststellten, dass sich der psychische Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin gegenüber dem 4. Februar 2004 (Zeitpunkt der Erstellung des vorherigen Berichts von Dr. I. _____, IV/17) verbessert habe, sie seit 1. Mai 2005 zu 20% arbeitsfähig sei und mittelfristig (ab Beginn 2006) für eine angepasste Verweisungstätigkeit eine Arbeitsfähigkeit von bis zu vier Stunden pro Tag erwartet werde, bei zusätzlichen Einschränkungen während des Integrationsprozesses (IV/31); eine Stellungnahme des medizinischen Dienstes der SVA Z. _____ (Dr. K. _____) vom 1. Februar 2006, welcher feststellte, dass die psychiatrische Problematik im Vordergrund stehe und anhand der obgenannten Berichte von Dres. H. _____ und I. _____ eine Verbesserung des psychischen Gesundheitszustandes und eine Arbeitsfähigkeit von 50% für angepasste leichte Tätigkeiten ab Januar 2006 ausgewiesen sei (IV/33). Die Ärzte gingen somit sinngemäss übereinstimmend davon aus, dass die diagnostizierten somatischen Beschwerden keinen bzw. nur einen vorübergehenden Einfluss auf die Arbeitsunfähigkeit haben bzw. gehabt haben und für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit einzig die psychische Situation ausschlaggebend war. Die Beschwerdeführerin machte hingegen einen unveränderten Gesundheitszustand geltend (IV/28). Wie die SVA Z. _____ ohne Durchführung eines Einkommensvergleichs bei dieser Aktenlage auf den in der Mitteilung vom 17. März 2006 festgehaltenen Invaliditätsgrad von 70% schloss, ist nicht nachvollziehbar. Bereits daher erfüllt diese "Mitteilung" die Voraussetzungen nicht, um als Referenzzeitpunkt für die angefochtene Rentenrevision zu dienen (vgl. oben E. 4.9). Die obgenannten medizinischen Unterlagen sind für die vorliegend umstrittene Revision

gegenüber den zeitnäheren Arztberichten nur von sekundärer Bedeutung (vgl. unten E. 5.4 und 5.5.9). Ausgangszeitpunkt für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung ist somit der Beschluss der SVA Z. _____ vom 5. März 2004, mit welchem der Beschwerdeführerin erstmals eine ganze IV-Rente zugesprochen wurde (vgl. oben E. 5.2). Diesem ist als Referenzzeitpunkt der 13. Oktober 2008 (Datum der angefochtenen Revisionsverfügung) gegenüber zu stellen.

E. 5.4

Für die Beurteilung des Gesundheitszustandes und der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin per 13. Oktober 2008 sind (in chronologischer Reihenfolge) primär die folgenden zeitnahen Arztberichte zu würdigen: die Beurteilung des medizinischen Dienstes der IVSTA vom 7. November 2007 (Dr. L. _____), welcher diverse körperliche Diagnosen auflistete und für die Durchführung der vorgesehenen Rentenrevision die Einholung eines Berichts über den heutigen Gesundheitszustand und eine neuro-psychiatrische Untersuchung für notwendig erachtete (IV/48); der undatierte, im Jahre 2008 verfasste Bericht von Dr. C. _____ (Psychiatrie), wonach die Beschwerdeführerin einen Rückfall in eine depressive Krankheit erlitten habe und - unter Berücksichtigung ihrer psychiatrischen Vorgeschichte und des aktuellen Rückfalls - nicht die ideale Person für eine reguläre Anstellung sei (IV/56); der Bericht von Dr. D. _____, welcher als Diagnosen eine depressiv-paranoide Erkrankung, eine Krebserkrankung am Gebärmutterhals im Jahre 2002, Bronchialasthma, eine Arachnoidalzyste, einen spontanen Abort im September 2007, ein Reizdarmsyndrom sowie eine chronische Lumbalgie aufführte und die Beschwerdeführerin vom 14. April 2008 bis 14. April 2009 zu 90% arbeitsunfähig beurteilte (IV/58); der Bericht des medizinischen Dienstes der IVSTA (Dr. M. _____) vom 23. Juni 2008, wonach die Beschwerdeführerin neu eine Remission der depressiven Episode unter kurzzeitiger Therapie erlebt habe, zumal sie innerhalb von drei Wochen sehr gut auf ein normal dosiertes Antidepressivum reagiert habe und ihr zumindest eine Arbeitsfähigkeit von 50% in der bisherigen Tätigkeit ab dem 13. Dezember 2007 wieder zugemutet werden könne (IV/62); das von der Beschwerdeführerin eingeholte Privatgutachten von Dr. B. _____ (Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie) vom 10. Juni 2009 (im Folgenden: Privatgutachten), wonach die Beschwerdeführerin neben den diagnostizierten somatischen Beschwerden (Arachnoidalzyste mittlere Schädelgrube rechts, Status nach Lungenembolie 1988, Status nach Konisation 2002 bei Gebärmutterhalskrebs, verschiedene Hautkrankheiten und Fersensporn) in psychischer Hinsicht unter einer Somatisierungsstörung ICD-10 F45.8 mit Dysmenorrhoe (Menstruation mit kolikartigen Unterleibsschmerzen), Bruxismus (Zähneknirschen), Frustfressen und Kopfschmerzen, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit mit dem festgestellten Schmerzmittel-Übergebrauch zusammenhängen, sowie einer Anpassungsstörung mit Angst und Depression gemischt (ICD-10 F43.22) leide und aus psychiatrischer Sicht zu 50% oder für vier Stunden pro Tag im angestammten Bereich als kaufmännische Angestellte oder als Ayurvedatherapeutin arbeitsfähig sei; über den Zeitpunkt der sich reduzierenden Arbeitsunfähigkeit könne er sich nicht substantiell äussern (act. 19); der Bericht des medizinischen Dienstes der IVSTA (Dr. N. _____) vom 12. Juli 2009, wonach "keine Änderung der Diagnosen" vorliege und die Beschwerdeführerin seit jeher zu mindestens 50% arbeitsfähig sei (IV/73).

E. 5.5

Zu den eben genannten zeitnahen Arztberichten ist folgendes festzuhalten:

E. 5.5.1

Sinngemäss gehen die Ärztinnen und Ärzte übereinstimmend davon aus, dass die diagnostizierten somatischen Beschwerden - sowohl jene, die schon zum Zeitpunkt der ursprünglichen Zusprache der Rente diagnostiziert wurden als auch jene, welche in der Zwischenzeit aufgetreten sind - keinen bzw. nur einen vorübergehenden Einfluss auf die Arbeitsunfähigkeit haben bzw. gehabt haben und für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit einzig die psychische Situation ausschlaggebend ist.

E. 5.5.2

Das Privatgutachten ist ausführlich und umfasst neben den diagnostizierten somatischen Beschwerden detailliert die gesamte psychische Gesundheit der Beschwerdeführerin sowie die damit verbundenen körperlichen Symptome bzw. Beschwerden. Es wurde auf Grund von drei eigenen Untersuchungen von insgesamt fünf Stunden Dauer, der gesamten aktenkundigen medizinischen Dokumentation (mit welcher das Gutachten sich auch auseinandersetzt, vgl. insbesondere S. 20-22 des Privatgutachtens), einem von der Beschwerdeführerin selbst verfassten Lebenslauf und verschiedener von dieser ausgefüllten Selbstbeurteilungsbogen erstellt (vgl. S. 2 des Privatgutachtens). Das Privatgutachten gibt einen detaillierten Überblick über die Lebensgeschichte der Beschwerdeführerin (gemäss deren Angaben), insbesondere zur beruflichen Karriere, Krankheitsentwicklung und zu ihrer aktuellen Situation in Sri Lanka. Es setzt sich mit den subjektiven Beschwerden der Beschwerdeführerin auseinander, umschreibt detailliert die Befunde und deren Herleitung, erstellt und erläutert die Diagnosen und zieht in nachvollziehbarer Weise gestützt darauf Schlüsse auf die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin für den Zeitpunkt der Erstellung des Privatgutachtens (zu den Vorbehalten betreffend die Aussagekraft dieser Beurteilung für den massgebenden Zeitpunkt vgl. unten E. 5.5.10 und 5.5.11). Das Privatgutachten scheint insofern in sich schlüssig und zuverlässig und weist erhöhte Beweiskraft im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. oben E. 3.5) auf.

E. 5.5.3

Der Bericht von Dr. C. _____ ist äusserst kurz gefasst, ist bezüglich der Abfolge ihrer Untersuchungen der Beschwerdeführerin unklar (vgl. dazu auch act. 19 S. 1), ist sehr allgemein gehalten und enthält keine spezifischen Diagnosen ("depressive illness") oder klaren Aussagen zur Arbeitsfähigkeit ("may not be an ideal person for regular employment"). Ausserdem ist nicht ersichtlich, worauf sich der Bericht - neben den Angaben der Beschwerdeführerin - abstützt und inwiefern eine eigene Untersuchung erfolgt ist. Unter diesen Umständen kann auf diesen Bericht für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin nicht abgestellt werden. Damit kann offen bleiben, inwiefern die von der Beschwerdeführerin gegenüber Dr. C. _____ erhobenen Vorwürfe (namentlich betreffend versuchter Anstiftung zur Bestechung) zutreffen.

E. 5.5.4

Dem Bericht vom 16. April 2008 ist nicht zu entnehmen, wie extensiv Dr. D. _____ die Beschwerdeführerin untersucht hat und welche Unterlagen ihm allenfalls vorlagen. Der Bericht ist sehr kurz, listet sieben Diagnosen auf - wobei keine als wichtig unterstrichen wird und keine Differenzierung oder Gewichtung der Diagnosen stattfindet - und begründet die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit nicht. Unter diesen Umständen kann auf diesen Bericht für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin nicht abgestellt werden.

E. 5.5.5

Da der Bericht von Dr. M._____ sich auf die Berichte der sri-lankischen Ärzte abstützt, entfällt die Basis für eine Berücksichtigung dieses Berichts.

E. 5.5.6

Soweit sich der Bericht von Dr. N._____ inhaltlich auf die Berichte der Dres. C._____ und D._____ abstützt, entbehrt auch er einer Basis. Soweit der Bericht inhaltlich mit dem Privatgutachten übereinstimmt, kann auf die diesbezügliche Würdigung verwiesen werden (dazu vgl. oben E. 5.5.2). Da dem Bericht von Dr. N._____ somit keine selbständige Bedeutung zukommt, kann offen bleiben, ob die darin enthaltenen Formulierungen, für welche sich die IVSTA zu Recht entschuldigt hat (vgl. act. 25), die Unbefangenheit und Sachlichkeit von Dr. N._____ in dieser Angelegenheit derart in Frage stellen, dass der Bericht deswegen aus dem Recht gewiesen werden müsste, wie dies die Beschwerdeführerin beantragt.

E. 5.5.7

Dementsprechend ist für die medizinische Beurteilung und die Einschätzung der Arbeitsfähigkeit einzig auf das Privatgutachten der Beschwerdeführerin abzustellen, wonach die Beschwerdeführerin in psychischer Hinsicht unter einer Somatisierungsstörung ICD-10 F45.8 mit Dysmenorrhoe, Bruxismus, Frustfressen und Kopfschmerzen sowie einer (im Anschluss an die Zustellung der angefochtenen Verfügung entstandenen) Anpassungsstörung mit Angst und Depression gemischt (IDC-10 F43.22) leidet und aus psychiatrischer Sicht zu 50% oder für vier Stunden pro Tag im angestammten Bereich als kaufmännische Angestellte oder als Ayurvedatherapeutin arbeitsfähig war. Dieser Beurteilung schliesst sich das Bundesverwaltungsgericht an, zumal sie sowohl durch die Angaben der Beschwerdeführerin als auch durch die im Rahmen der Rentenrevision im Jahr 2005 eingeholten Arztberichte bestätigt wird (vgl. nachfolgend E. 5.5.8 und 5.5.9).

E. 5.5.8

Das Privatgutachten enthält nach Ansicht der Beschwerdeführerin nur einige, nicht ausschlaggebende Fehler (vgl. act. 23 S. 4). Diese Aussage fällt umso mehr ins Gewicht, als das Privatgutachten betreffend die medizinisch-theoretische Arbeitsunfähigkeit im Resultat zu Ungunsten der Beschwerdeführerin ausgefallen ist. Neben ihren im Privatgutachten zitierten Aussagen ist auch aus den Stellungnahmen der Beschwerdeführerin konkret ersichtlich, dass es ihr durchaus möglich ist, für ein paar Stunden konzentrierte Leistungen zu erbringen, und dass sie einen körperlich wie geistig anstrengenden Alltag pflegt (vgl. act. 1.1 bzw. 4.1, act. 19 S. 3, 9 11 und 12, act. 19.1, act. 23 S. 3 und 6). Dass die Beschwerdeführerin danach erschöpft ist, und einer gewissen Regenerationszeit bedarf, schliesst nicht aus, dass sie während den Aktivitätsphasen arbeitsfähig ist. Der benötigten Regenerationszeit trägt Dr. B._____ dadurch Rechnung, dass er von einer Arbeitsfähigkeit von 50% ausgeht. Dass die Beschwerdeführerin teilweise im scheinbaren Widerspruch dazu erhebliche Einschränkungen im Alltag geltend macht, wird von Dr. B._____ nachvollziehbar damit erklärt, dass stressintolerante Menschen die vorhandenen Symptome schwerer gewichten als resilientere (vgl. act. 19 S. 19 f.).

E. 5.5.9

Ausserdem wurde bereits in den im Zusammenhang mit der Rentenrevision im Jahr 2006 zu den Akten genommenen Arztberichten (vgl. oben E. 5.3) eine positive Entwicklung des

(psychischen) Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin festgestellt und eine Steigerung der Arbeitsfähigkeit attestiert bzw. für den Zeitraum ab Januar 2006 prognostiziert.

E. 5.5.10

Aus dem Privatgutachten wird ersichtlich, dass sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin nach Zustellung der angefochtenen Verfügung verschlechtert hat, Dr. B._____ diagnostiziert diesbezüglich eine Anpassungsstörung (vgl. act. 19 S. 10 und 17). Da für die Beurteilung des Revisionsgesuchs der Gesundheitszustand am 13. Oktober 2008 massgebend ist (vgl. oben E. 4.9), kann die Beschwerdeführerin aus dieser gesundheitlichen Verschlechterung nichts zu ihren Gunsten ableiten. Diese wäre allenfalls im Rahmen eines neuen Revisionsverfahrens (vgl. Art. 87 Abs. 3 IVV) zu prüfen.

E. 5.5.11

Ob die Beschwerdeführerin entsprechend der Stellungnahme des RAD vom 12. Juli 2009 (IV/73) zum Verfügungszeitpunkt in grösserem Umfang arbeitsfähig war, als von Dr. B._____ per Mai/Juni 2009 attestiert, bleibt unbeachtlich. Eine Rentenaufhebung ist vorliegend nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung und damit auch nicht des Beschwerdeverfahrens. Ausserdem könnte eine revisionsweise Aufhebung der Rente nicht rückwirkend erfolgen (vgl. Art. 88bis Abs. 2 IVV sowie das Urteil des Bundesgerichts 8C_763/2008 vom 19. Juni 2009 E. 5 mit weiteren Hinweisen, namentlich auf BGE 133 V 57 E. 4.3.5).

E. 6.1

Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass sie in ihrem aktuellen Gesundheitszustand in Sri Lanka keine Stelle, insbesondere keine Teilzeitstelle, finden würde (vgl. act. 1.1 S. 4 und act. 23 S. 3). Für die Invaliditätsbemessung ist nicht darauf abzustellen, ob eine invalide Person unter den konkreten Arbeitsmarktverhältnissen vermittelt werden kann, sondern einzig darauf, ob sie - mit Blick auf den allgemeinen (ausgeglichenen) Arbeitsmarkt - die ihr verbliebene Arbeitskraft noch wirtschaftlich nutzen könnte, wenn die verfügbaren Arbeitsplätze dem Angebot an Arbeitskräften entsprechen würden (vgl. AHI 1998 S. 291 E. 3b). Der Begriff des ausgeglichenen Arbeitsmarkts - auf welchen Art. 7 und Art. 16 ATSG Bezug nehmen - ist ein theoretischer und abstrakter Begriff, welcher dazu dient, den Leistungsbereich der Invalidenversicherung von jenem der Arbeitslosenversicherung abzugrenzen. Der Begriff umschliesst einerseits ein bestimmtes Gleichgewicht zwischen dem Angebot von und der Nachfrage nach Stellen; andererseits bezeichnet er einen Arbeitsmarkt, der von seiner Struktur her einen Fächer verschiedenartiger Stellen offen hält (BGE 110 V 273 E. 4b; ZAK 1991 S. 320 E. 3b). Ob die Beschwerdeführerin auf dem Arbeitsmarkt in Sri Lanka konkret eine passende Anstellung ausüben kann, ist somit irrelevant. Massgebend ist, dass in einem (hypothetischen) ausgeglichenen Arbeitsmarkt für eine Teilzeittätigkeit als kaufmännische Angestellte, selbst wenn diese gewisse zusätzliche Einschränkungen aufweist (dazu vgl. unten E. 7.2), entsprechende Arbeitsplätze zur Verfügung stehen würden. Die Beschwerdeführerin könnte die verbleibende Erwerbsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt somit verwerten.

E. 6.2

Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, dass die IV-Rente nicht gekürzt werden dürfe, da diese es ihr ermögliche, sich zu regenerieren und ihre volle Leistungs- und

Arbeitsfähigkeit wieder zu erreichen (vgl. act. 23), verkennt die Beschwerdeführerin, dass dies nicht Sinn und Zweck der IV-Rente ist. Diese stellt vielmehr einen Erwerbsersatz infolge längerdauernder (Art. 29 Abs. 1 IVG; ab 1. Januar 2008: Art. 28 Abs. 1 IVG) Erwerbsunfähigkeit dar, während es auf Grund der sozialversicherungsrechtlichen Schadensminderungspflicht an der Beschwerdeführerin liegt, das Zumutbare zur Reduktion der Arbeitsunfähigkeit zu unternehmen, damit die Rente herabgesetzt oder aufgehoben werden kann.

E. 6.3

Auch aus der geltend gemachten finanziellen Bedrängnis (vgl. act. 1.1 sowie act. 12 und 12.1), kann die Beschwerdeführerin für die Zusprache bzw. den Umfang der IV-Rente nichts zu ihren Gunsten ableiten, da die finanziellen Verhältnisse nicht rentenrelevant sind.

E. 6.4

Die Beschwerdeführerin moniert, dass ihr zur Anpassung ihrer Lebensumstände an die herabgesetzte Rente eine längere Frist hätte eingeräumt werden müssen (vgl. act. 1.1, act. 12.1, act. 23 S. 2 und 6).

E. 6.4.1

Gemäss Art. 88bis Abs. 2 Bst. a IVV erfolgt die Herabsetzung oder Aufhebung der Renten frühestens vom ersten Tag des zweiten der Zustellung der Verfügung folgenden Monats an. Diesbezüglich verfügt die IVSTA über keinen Ermessensspielraum (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_763/2008 vom 19. Juni 2009 E. 7). Sie durfte der Beschwerdeführerin somit keine längere Übergangsfrist einräumen. Davon abgesehen ist die Beschwerdeführerin darauf hinzuweisen, dass sie spätestens seit Zustellung des Vorbescheids vom 7. Juli 2008 mit einer künftigen Rentenherabsetzung rechnen musste.

E. 6.4.2

Da die angefochtene Verfügung als am 3. November 2008 zugestellt gelten muss - die entsprechende Behauptung der Beschwerdeführerin kann nicht überprüft werden und wurde von der IVSTA nicht bestritten - durfte die Rentenherabsetzung allerdings auf Grund von Art. 88bis Abs. 2 Bst. a IVV erst ab dem 1. Januar 2009 erfolgen (statt dem 1. Dezember 2008, wie von der IVSTA verfügt). Die angefochtene Verfügung ist diesbezüglich zu korrigieren und die Vorinstanz anzuweisen, der Beschwerdeführerin für den Dezember 2008 die Differenz zur ganzen IV-Rente nachzuzahlen.

E. 7.1

Die Beschwerdeführerin war gemäss dem diesbezüglich massgebenden Privatgutachten zu 50% im angestammten Bereich als kaufmännische Angestellte (oder als Ayurvedatherapeutin) arbeitsfähig. Dennoch hätte die IVSTA nicht davon ausgehen dürfen, dass die Beschwerdeführerin somit ein Invalideneinkommen von 50% des Valideneinkommens verdienen könnte, und auf die Durchführung eines Einkommensvergleichs verzichten.

E. 7.2

Immerhin war die Beschwerdeführerin seit Januar 2002 nicht mehr erwerbstätig. Vor ihrer Arbeitsaufgabe scheint sie als Helpline Consultant für die O._____ AG (welche hauptsächlich für Firmen, die Expatriates in der Schweiz beschäftigen, Dienstleistungen erbringt [vgl. Beschreibung der eigenen Tätigkeit auf der Website der O._____ AG,

zuletzt besucht am 4. Januar 2010]) eine besonders anspruchsvolle kaufmännische Tätigkeit ausgeübt zu haben, welche im Rahmen der LSE-Tabellenlöhne (vgl. unten E. 7.4.1) dem Anforderungsniveau 1 oder 2 zuzuordnen ist. Weiter attestiert Dr. B. _____ der Beschwerdeführerin häufige Schmerzen, eine verminderte Stresstoleranz, welche den emotionalen Aufwand bei jeder Arbeitsleistung erhöhe, eine erhöhte Erschöpfbarkeit und einen vermehrten Erholungsbedarf und erachtet eine berufliche Standortbestimmung mit einem Job-Coach als sinnvoll oder nötig (vgl. act. 19 S. 23). Unter diesen Umständen hätte die Vorinstanz in Frage stellen müssen, ob die Beschwerdeführerin wieder zu 50% eine vergleichbar anspruchsvolle Anstellung antreten könnte, und einen konkreten Einkommensvergleich durchführen, wie er nachfolgend vorgenommen wird (vgl. unten E. 7.3 bis 7.5).

E. 7.3.1

Für die Bestimmung des Valideneinkommens ist entscheidend, was die versicherte Person nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft (vgl. BGE 134 V 322 E. 4.1 m.w.H.).

E. 7.3.2

Gemäss Bestätigung der O. _____ AG vom März 2003 (IV/13) belief sich der Lohn der Beschwerdeführerin unter anteilmässiger Berücksichtigung eines 13. Monatslohnes vom August 2001 bis Januar 2002 (letzter tatsächlicher Arbeitstag: 16. Januar 2002) auf monatlich Fr. 6'608.33. Das für das Jahr 2001 angegebene Gesamteinkommen von Fr. 64'861.70 ist für den Einkommensvergleich nicht massgebend, da die Beschwerdeführerin nicht das ganze Jahr bei der O. _____ AG gearbeitet [vgl. IV/11] und in diesem Jahr auch in diesem Betrag nicht enthaltene Taggelder bezogen hat. Der Monatslohn von Fr. 6'680.33 ist analog zum Invalideneinkommen (vgl. unten E. 7.4.1) der Lohnentwicklung anzupassen (vgl. BFS, Lohnentwicklung 1976-2008 [Index: Basis 1939 = 100]), was für das Jahr 2008 einen monatlichen Lohn von Fr. 7'192.60 ergibt (Fr. 6'608.33 x 2499 [Indexwert 2008] / 2296 [Indexwert 2002]). Dieser Wert liegt rund 2,5% über dem der Lohnentwicklung entsprechend angepassten Bruttolohn (Zentralwert) für Tätigkeiten des Anforderungsniveaus 1 und 2 für Dienstleistungen für Unternehmen (Fr. 6'786.- x 2499 [Indexwert 2008] / 2417 [Indexwert 2006] = Fr. 7'016.22).

E. 7.4.1

Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Ist kein solches tatsächlich erzieltetes Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so sind nach der Rechtsprechung grundsätzlich die gesamtschweizerischen Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik (nachfolgend: BFS) periodisch herausgegebenen Lohnstrukturserhebungen heranzuziehen und ist der entsprechende Tabellenlohn zur genaueren Schätzung gegebenenfalls um einen Leidensabzug von bis zu 25% zu reduzieren (vgl. BGE 126 V 75 E. 3b m.w.H, Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts U 75/03 vom 12. Oktober 2006 E. 4.1). Zu berücksichtigen ist dabei, dass sich die für die Invaliditätsbemessung massgebenden Vergleichseinkommen eines im Ausland wohnenden Versicherten auf den gleichen

Arbeitsmarkt beziehen müssen, weil es die Unterschiede in den Lohnniveaus und den Lebenshaltungskosten zwischen den Ländern nicht gestatten, einen objektiven Vergleich der in Frage stehenden Einkommen vorzunehmen (BGE 110 V 273 E. 4b, Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts U 262/02 vom 8. April 2003 E. 4.4, Urteil des Bundesgerichts I 817/05 vom 5. Februar 2007 E. 8.1). Ob die Beschwerdeführerin bei einem Vollzeitjob in Sri Lanka ein ausreichendes Einkommen erwirtschaften würde (vgl. act. 1.1 S. 4), ist somit irrelevant. Massgebend ist für den Vergleich der schweizerische Arbeitsmarkt, auf dem die Beschwerdeführerin vor Eintritt der Invalidität tätig war.

E. 7.4.2

Für die Ermittlung des Invalideneinkommens ist angesichts der letzten Tätigkeit der Beschwerdeführerin (vgl. oben E. 7.2) für das Jahr 2008 somit von den Tabellenlöhnen des Bundesamtes für Statistik (im Folgenden: BFS) (Monatlicher Bruttolohn [Zentralwert] nach Wirtschaftszweigen, Anforderungsniveau des Arbeitsplatzes und Geschlecht, Privater Sektor) für Dienstleistungen für Unternehmen auszugehen. Dabei ist angesichts der geschilderten Einschränkungen der Beschwerdeführerin (vgl. oben E. 7.2) davon auszugehen, dass sie im Rahmen einer 50%-Anstellung zwar nicht für selbständige und qualifizierte Arbeiten (Anforderungsniveau 2) - oder gar für höchst anspruchsvolle und schwierigste Arbeiten (Anforderungsniveau 1) - aber auch nicht nur für einfache und repetitive Tätigkeiten (Anforderungsniveau 4), sondern für Tätigkeiten, welche Berufs- und Fachkenntnisse voraussetzen, eingesetzt werden könnte (Anforderungsniveau 3). Dementsprechend ist das Invalideneinkommen wie folgt zu berechnen: Der Tabellenlohn für das Jahr 2006 (Fr. 5'564.-) bezieht sich auf eine 40-Stundenwoche und ist an die durchschnittliche übliche mittlere Wochenarbeitszeit für Dienstleistungen für Unternehmen im Jahr 2008 (41.7 Stunden) anzupassen (Fr. 5'800.47). Weiter ist der Lohnentwicklung bis zum Jahr 2008 Rechnung zu tragen (vgl. BFS, Lohnentwicklung 1976-2008 [Index: Basis 1939 = 100]), was einen monatlichen Lohn von Fr. 5'997.26 ergibt (Fr. 5'800.47 x 2499 [Indexwert 2008] / 2417 [Indexwert 2006]). Bei einer Arbeitsunfähigkeit von 50% resultiert ein Zwischenergebnis von Fr. 2'998.63. Da der Beschwerdeführerin nur noch eine Verweisungstätigkeit zuzumuten ist, ist unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ein Leidensabzug von 10% vorzunehmen, womit ein Invalideneinkommen von Fr. 2'698.77 resultiert.

E. 7.5

Der Einkommensvergleich stellt sich somit wie folgt dar: Dem Valideneinkommen von Fr. 7'192.60 steht ein Invalideneinkommen von Fr. 2'698.77 gegenüber. Der Invaliditätsgrad beträgt somit gerundet 62% ($(7'192.60 - 2'698.77) \times 100 / 7'192.60 = 62.48\%$).

E. 7.6

Da ein Invaliditätsgrad von 62% Anspruch auf eine Dreiviertelsrente gibt, hätte die IVSTA die bisherige ganze Rente mit Verfügung vom 13. Oktober 2008 nicht auf eine halbe, sondern auf eine Dreiviertelsrente herabsetzen dürfen (zum Beginn der Herabsetzung vgl. oben E. 6.4). Die Beschwerde ist daher in diesem Umfang gutzuheissen und die Rentenbetreffnisse ab 1. Januar 2009 sind nachzuzahlen.

E. 8

Mit Erlass des vorliegenden Urteils wird der Antrag der Beschwerdeführerin auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegenstandslos.

E. 9.1

Die Beschwerdeführerin beantragt die Übernahme der Kosten für das Privatgutachten B. _____ durch die IVSTA bzw. das Bundesverwaltungsgericht. Zusätzlich beantragt sie die Übernahme der Kosten, welche daneben für die Durchführung der Begutachtung angefallen seien, namentlich Flugkosten und Kosten für eine Aushilfe zur Betreuung ihrer Hunde (vgl. act. 12 und act. 12.1). Die Begutachtung durch Dr. B. _____ wurde weder durch die IVSTA noch durch das Bundesverwaltungsgericht angeordnet, weshalb es sich bei den Kosten für das Gutachten und den für dessen Erstellung zusätzlich notwendigen Kosten nicht um Gerichtskosten handelt (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG und Art. 1 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgerichts [VGKE, SR 173.320.2]). Bei den Kosten für das Gutachten handelt es sich stattdessen um Auslagen der Partei, welche im Rahmen der Parteientschädigung zurückerstattet werden können (vgl. Urteil des Bundesgerichts I 1008/06 vom 24. April 2007 E. 3.1 mit weiteren Hinweisen, namentlich auf BGE 115 V 62 E. 5c).

E. 9.2.1

Eine Parteientschädigung für die Auslagen einer Partei kann bei ganz oder teilweiseem Obsiegen dieser Partei der Gegenpartei auferlegt werden (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 13 VGKE). Gestützt auf den allgemeinen Prozessrechtsgrundsatz, dass unnötige Kosten zu bezahlen hat, wer sie in schuldhafter Weise selbst verursacht hat, kann selbst einer unterlegenen Partei bezüglich solcher Kosten eine Parteientschädigung zugesprochen werden. So ist der Verwaltungsträger, der seiner ihm aufgrund des Untersuchungsprinzips obliegenden Pflicht zur rechtsgenügenden Abklärung des Sachverhaltes nicht hinreichend nachgekommen ist und dadurch den nicht zur Abklärung verpflichteten Instanzen bzw. Personen unnötige Kosten verursacht hat, unter Umständen zum Ersatz dieser Kosten verpflichtet. So können insbesondere die Kosten für ein privates Gutachten dem Sozialversicherungsträger auferlegt werden, wenn das Gutachten zur Beurteilung der Sache notwendig war. Dies gilt auch für das Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht, obwohl Art. 7 ff. VGKE im Grundsatz nicht vorsehen, dass Auslagen einer unterliegenden Partei der obsiegenden Partei auferlegt werden können (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_544/2007 vom 28. April 2008 E. 6.1 [betreffend ein IV-Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht] und Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts U 282/00 vom 21. Oktober 2003 E. 5.1, je mit weiteren Hinweisen, insbesondere auf BGE 115 V 62). Wie ausgeführt (vgl. oben E. 5.5) ist eine Beurteilung der vorliegenden Sache nur gestützt auf das von der Beschwerdeführerin beigebrachte Privatgutachten möglich, während die medizinischen Sachverhaltsabklärungen der Vorinstanz ungenügend waren. Unter diesen Umständen ist der Beschwerdeführerin, obwohl sie rund zur Hälfte unterliegt, für die von ihr übernommenen Kosten des Gutachtens eine Parteientschädigung zuzusprechen, welche von der Vorinstanz zu leisten ist. Da keine Kostennote für das Privatgutachten eingereicht wurde, setzt das Gericht die entsprechende Entschädigung auf Grund der Akten fest (vgl. Art. 14 VGKE). Unter Berücksichtigung des Untersuchungsaufwandes sowie des Umfangs und der Aussagekraft des Privatgutachtens (vgl. oben E. 5.5.2) ist die Entschädigung für das Gutachten auf Fr. 5'000.- festzusetzen. Neben den Kosten für das Gutachten selbst können auch damit notwendig zusammenhängende Kosten als Auslagen für eine Parteientschädigung geltend gemacht werden. Da die Beschwerdeführerin für die Begutachtung durch Dr. B. _____ in die

Schweiz fliegen musste, sind ihr die Flugkosten im geltend gemachten Umfang von Fr. 900.- zuzuerkennen. Die Auslagen für die Betreuung der Hunde während der Abwesenheit der Beschwerdeführerin gehören hingegen nicht zu den für die Begutachtung notwendigen Kosten, sondern zu allgemeinen Lebenshaltungskosten. Weitere konkrete für die Begutachtung notwendige Kosten hat die Beschwerdeführerin nicht geltend gemacht. Da die Beschwerdeführerin nicht berufsmässig vertreten wurde, hat sie zu Recht keine entsprechenden Kosten (Art. 9 -12 VGKE) geltend gemacht.

E. 9.2.2

Die teilweise obsiegende Vorinstanz hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung (vgl. Art. 7 Abs. 3 VGKE).

E. 9.3

Die Beschwerdeführerin ersucht sinngemäss um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (vgl. act. 12 und act. 12.1). Da die Kosten für das Gutachten und die durch die Begutachtung verursachten Auslagen nicht zu den Gerichtskosten zählen, betrifft das Gesuch einzig die Gerichtskosten im Sinne von Art. 63 Abs. 1 VwVG und Art. 1 VGKE.

E. 9.3.1

Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege setzt die Bedürftigkeit der beschwerdeführenden Partei sowie die Nichtaussichtslosigkeit des Begehrens voraus (vgl. Art. 65 Abs. 1 VwVG).

E. 9.3.2

Die vorliegende Beschwerde erweist sich als nicht aussichtslos im erwähnten Sinne. Da jedoch die Beschwerdeführerin gemäss eigenen Angaben und Belegen über ein Bankguthaben von über Fr. 70'000.- verfügt (vgl. S. 3 des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege vom 20. Mai 2009 sowie die entsprechenden Bankbelege [act. 18.1, 18.9 und 18.1]), ist die Beschwerdeführerin ohne weitere Prüfung nicht als derart bedürftig zu betrachten und wird ihr dadurch die normale Lebensführung nicht derart eingeschränkt, dass ihr die Gerichtsgebühren nicht aufzuerlegen wären. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist somit abzuweisen.

E. 9.4

Die Verfahrenskosten sind bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von 200-1'000 Franken festzulegen (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Für das vorliegende Verfahren sind die Verfahrenskosten gemessen am Verfahrensaufwand auf Fr. 400.- festzusetzen. Gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG sind die Verfahrenskosten der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Bei teilweisem Obsiegen sind sie zu ermässigen. Den Vorinstanzen werden keine Verfahrenskosten auferlegt (Art. 63 Abs. 2 VwVG). Da die Beschwerdeführerin rund zur Hälfte unterliegt, sind die Verfahrenskosten entsprechend zu reduzieren und ihr im Umfang von Fr. 200.- aufzuerlegen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 300.- zu verrechnen. Im verbleibenden Betrag von Fr. 100.- ist der Kostenvorschuss der Beschwerdeführerin zurück zu erstatten.

E. 10

In seinem direkt dem Bundesverwaltungsgericht zugestellten Gutachten vom 10. Juni 2009 ersuchte Dr. B. _____ um Zustellung einer Kopie des Urteils (S. 24). Bei den Akten findet

sich eine Ermächtigung der Beschwerdeführerin zur Gewährung der Akteneinsicht gegenüber Dr. B. _____ vom 27. März 2009, gestützt auf welche das Bundesverwaltungsgericht Dr. B. _____ partielle Akteneinsicht gewährt hat (act. 16.2). Da Dr. B. _____ der Beschwerdeführerin eine Kopie des Gutachtens zugestellt hat und diese sich nicht gegen die darin erbetene Zustellung einer Urteilskopie ausgesprochen, ist Dr. B. _____ ein Urteilsexemplar zur Kenntnisnahme zuzustellen, dessen Inhalt von ihm gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.